

---

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der ifap Service-Institut für Ärzte und Apotheker GmbH, Bunsenstr. 7, 82152 Martinsried/München**  
**Stand: 26.07.2018**

- im Folgenden 'ifap' genannt -

## **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

Für Verträge mit ifap gelten ausschließlich die ifap Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Anwenders werden nur anerkannt, wenn ifap ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die ifap Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn ifap in Kenntnis entgegenstehender oder von ifap abweichender Geschäftsbedingungen des Anwenders die von ifap geschuldeten Pflegeleistungen vorbehaltlos erbringt.

## **§ 2 Nutzungseinräumung**

1. Dem Anwender wird an den vertragsgegenständlichen ifap-Software-Programmen oder ifap-Datenbanken (Software) für den Fall der entgeltlichen Überlassung mit Zahlung des Entgelts sonst mit Überlassung des Programms von ifap ein nicht übertragbares, einfaches Nutzungsrecht gewährt.
2. Die Software kann nur während der Dauer eines mit der ifap geschlossenen Vertrags („Lizenz“) genutzt werden, sie überprüft automatisch im Rahmen der Prüfung von Online-Updates die Gültigkeit der Lizenz durch Onlineverbindung mit einem Server der ifap. Stellt sich bei dieser Online-Prüfung heraus, dass keine gültige Lizenz mehr besteht, wird die Nutzungsmöglichkeit der Software automatisch beendet. Im Rahmen der automatischen Onlineüberprüfung der Software-Lizenz erfolgt ausschließlich eine Prüfung des Lizenzschlüssels, hierbei werden keine personenbezogenen Daten an die ifap übermittelt.
3. Sämtliche Urheberrechte verbleiben im Übrigen bei ifap.
4. Dem Anwender ist es ohne vorherige schriftliche Einwilligung der ifap untersagt, der Software insgesamt oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil der Software zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich oder gesetzlich im Einzelfall gestattet ist. Der Anwender von ifap-Programmen darf das vertragsgegenständliche Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu der notwendigen Vervielfältigung zählen die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten EDV-Systeme sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher. Darüber hinaus kann der Anwender Vervielfältigungen des Programms zu Sicherungszwecken vornehmen. Die Sicherungskopien dürfen zu rein archivarischen Zwecken und zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit des EDV-Systems verwendet werden.
5. Der Anwender darf die Software auf jedem ihm zur Verfügung stehenden EDV-System einsetzen, wenn der Einsatz dieser Software auf diesem Anlagentyp seitens ifap freigegeben ist. Wechselt der Anwender das EDV-System, muss er die Software aus dem bisher verwendeten EDV-System löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einem EDV-System ist unzulässig.
6. Unzulässig ist die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Software per Datenfernübertragung, soweit nicht durch ifap ggfls. eine entsprechende Lizenz hierfür überlassen wurde.

7. Der Anwender darf weder die Software noch Benutzerhandbuch oder sonstige Begleitmaterialien ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ifap vermieten, veräußern oder anderweitig Dritten überlassen.
8. Verletzt der Anwender § 2 Ziffer 1-5 dieser AGB unterliegt er unbeschadet eventueller Schadensersatzansprüche einer Vertragsstrafe in Höhe des für die Überlassung der Software auf Dauer üblicherweise an ifap zu zahlenden Entgelts, mindestens aber in Höhe von 5.000,00 €.
9. Durch die Lizenzeinräumung als solche wird vorbehaltlich weitergehender vertraglicher Vereinbarungen seitens ifap keine Verpflichtung zur Bereitstellung kostenloser Aktualisierungen begründet.

### § 3 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand des Lizenzvertrages ist das Recht zur Nutzung der vertraglich bezeichneten Software. Vertragsgegenstand des Pflegevertrages ist auch deren Pflege. Die Pflegeleistung ist ausschließlich und allein auf die im jeweiligen Vertrag aufgeführte Software beschränkt und gilt nicht für sonstige Betriebssysteme, Fremdprogramme, Sonderanschlüsse, Individuallösungen, Datenbanken usw. Die Lieferung und/oder Freischaltung von Softwaremodulen/ Hilfsprogrammen für die externe Bereitstellung der in den Softwarepflegeprogrammen gespeicherten Anwendungsdaten und/oder die damit verbundenen Dienstleistungen sowie die Wartung von Computerhardware, Schulung oder Einweisung in die zu pflegende Software sowie sonstige Beratungswünsche sind nicht Gegenstand des Vertrages. Diese werden gesondert vereinbart, berechnet und vergütet.
2. Wechselt der Anwender von seinem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Lizenzvertrages eingesetzten Arzt-Informationen-System auf ein anderes Arzt-Informationen-System, das die gemäß diesem Vertrag lizenzierte Software unterstützt (existierende Schnittstellenanbindung), so bleibt der Lizenzvertrag weiter bestehen.
3. ifap ist berechtigt, alle geschuldeten Vertragsleistungen auch durch Dritte gegenüber dem Anwender erbringen zu lassen.
4. ifap hat den Anspruch, dass die in der vertragsgegenständlichen Software enthaltenen Daten fehlerfrei, unmissverständlich, vollständig und aktuell sind. ifap übernimmt jedoch insbesondere wegen der Fülle der Datenmengen und weil ifap die Daten zum Teil von Dritten bezieht, keinerlei vertragliche Verpflichtung, Gewähr oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen und Inhalte der Datenbank und Software. Dem Anwender ist bekannt, dass die Nutzung der Datenbank eine eigenständige medizinische Prüfung und Entscheidung des Arztes im konkreten Fall nicht ersetzt und von diesem, ggf. auch unter Heranziehung der aktuell gültigen Fach- oder Gebrauchsinformation des jeweiligen pharmazeutischen Anbieters stets eigenverantwortlich vorzunehmen ist.
5. Die in der Software enthaltenen Daten (u. a. Arzneimittel- und sonstige medizinisch-wissenschaftliche Daten) dienen dem Anwender zur Information und Arbeitshilfe. ifap weist ausdrücklich darauf hin, dass es Differenzen zwischen den in der Software dargestellten Daten und den Angaben in den jeweiligen Gebrauchs- und Fachinformationen der Arzneimittel geben kann. Letztendlich verbindlich für den Anwender und entscheidend ist allein die Fach- und Gebrauchsinformation des Herstellers sowie die individuelle Entscheidung des Arztes.
6. Die nachfolgend wiedergegebenen Informationen in den ifap-Software-Programmen und ifap Datenbanken werden zur Hausarztzentrierten Versorgung und zur Einhaltung der dortigen vertraglichen Bestimmungen angezeigt. Sie wurden daher nicht von ifap erstellt, sondern zu dem oben genannten Zweck von Drittanbietern (Krankenkassen, kassenärztliche Vereinigung und Verbänden) bereitgestellt. Diese

Daten werden von der ifap GmbH nicht beeinflusst, sie werden unverändert zur Anzeige gebracht. Daher übernimmt ifap keine Haftung für die Korrektheit, Vollständigkeit und medizinische sowie wirtschaftliche Sinnhaftigkeit dieser Daten und der entsprechenden Hinweise. Eine dahingehende Haftung wird ausgeschlossen.

#### **§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen**

1. Die Vertragslaufzeit der Pflegeverträge ist unbefristet, beträgt jedoch mindestens ein Jahr.
2. Die Kündigungsfrist beträgt soweit nicht etwas anderes vereinbart ist drei Monate zum Kalenderjahresende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Kommt der Anwender wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann ifap den Vertrag fristlos kündigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a. der Anwender mit der Entrichtung des ggf. fälligen Entgeltes in Höhe von zwei Monatszahlungen oder über eine oder mehrere Fälligkeitstermine mit einer Summe in dieser Höhe in Verzug gerät,
  - b. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Anwenders beantragt wird
  - c. der Anwender seine Obhutspflichten gegenüber der Software verletzt bzw. Schädigungen an dieser vornimmt oder rechtswidrig Softwareprogrammkopien erstellt.
4. Im Falle fristloser Kündigung seitens ifap ist das Entgelt für die gesamte vertragliche Restlaufzeit abzüglich anbieterseits ersparter Aufwendungen vom Kunden zu erstatten.

#### **§ 5 Vergütung**

1. Ifap kann die Vergütung für die Pflegeleistungen den zu diesem Zeitpunkt dann allgemein geltenden Preislisten der ifap anpassen, soweit diese Anpassung der Entwicklung am einschlägigen Markt entspricht. Die Anpassung wird mit einer Frist von sechs Wochen vorher angezeigt. Erhöht sich die Vergütung um mehr als 10 %, kann der Anwender das Vertragsverhältnis innerhalb von fünf Wochen nach Zugang der Erhöhungsmitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.
2. Das Zurückhalten von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, von ifap anerkannt oder unbestritten. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.
3. Die Abtretung von Ansprüchen des Anwenders aus der Geschäftsbeziehung mit ifap ist ausgeschlossen.
4. ifap kann die Erfüllung seiner Pflichten aussetzen, wenn der Anwender einen wesentlichen Teil seiner Pflichten erkennbar nicht erfüllen wird oder kann.
5. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

---

## § 6 Pflegeleistungen

1. Die Pflegeleistungen von ifap umfassen
  - a. die Überlassung der jeweils neuesten Form der im Vertrag genannten Software (Updates) nach Freigabe, soweit es sich nicht um Erweiterungen und Ergänzungen zum bisherigen Programmstand handelt, welche ifap als neue Programmfunktion gesondert gegen Entgelt anbietet. Die Lieferung der Updates kann nach freier Wahl ifap elektronisch ("online") oder auf materialisierten Datenträger(n) auf dem Versandweg erfolgen. Das gemäß § 2 gewährte Nutzungsrecht entsteht an der jeweils jüngsten Programmversion mit dem Zeitpunkt, in dem es dem Anwender in aktueller Version zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem Zeitpunkt erlischt in entsprechendem Umfang das gewährte Nutzungsrecht an der älteren Version. Gepflegt wird nur die jeweils aktuelle Programmversion.
  - b. die Aktualisierung der Softwaredokumentation, soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Softwareprogramme erfolgt. ifap ist nicht zur Überlassung einer vollständig neuen Dokumentation verpflichtet, sondern wird die inhaltlich betroffenen Teile der bestehenden Dokumentation überarbeitet oder ergänzt liefern. Die Lieferung kann auch als Bestandteil des Updates auf elektronischer Basis zum Anzeigen am Bildschirm bzw. Ausdruck erfolgen.
  - c. den telefonischen Zugriff auf die Hotline von ifap, soweit sich dieser Zugriff auf die Pflegeverpflichtungen von ifap nach dieser Vereinbarung bezieht.
  - d. Die Leistungen gemäß den obigen Ziffern a) – c) werden von ifap während der üblichen Geschäftszeiten erbracht.
  
2. Nicht zu den vertraglichen Pflegeleistungen von ifap zählen
  - a. Hotline-Zugriffe außerhalb der üblichen Geschäftszeiten,
  - b. Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden und/oder sonstigen dritten Personen in die Softwareprogramme bzw. in die Einstellungen des Systems, soweit hierdurch die Erbringung der Pflegeleistung nicht nur geringfügig erschwert wird,
  - c. Leistungen zur Inbetriebnahme, Aufrechterhaltung des Betriebes und/oder System- oder Softwarekonfigurationen der Softwareprogramme, die Gegenstand dieses Vertrages sind, auf EDV-Systemen,
  - d. Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieses Pflegevertrages sind,
  - e. die Einweisung und/oder Schulung in die überlassenen Softwareprogramme, die Wartung von EDV-Systemen sowie sonstige Beratungswünsche,
  - f. Pflegeleistungen für die Betriebssysteme, Fremdprogramme, Sonderanschlüsse und/oder Individuallösungen des Kunden.
  
3. In der Laufzeit des Vertrages gehen alle Änderungen an Betriebssystemen, Standardsoftwareänderungen und/ oder -erweiterungen und/oder Computersystemerweiterungen – gleich welcher Art – wegen Softwareprogrammänderungen und/oder -erweiterungen und/oder -entwicklungen und/oder sonstiger technischer und/oder organisatorischer Erfordernisse zu Lasten des Anwenders.

## § 7 Mitwirkungspflichten des Anwenders

1. Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen des Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Updates unverzüglich einzusetzen. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig (mindestens wöchentlich) Datensicherungen und Virentests durchzuführen. Vor jedem Einspielen eines Updates ist eine vollständige Daten- und Programmstandssicherung durchzuführen.

2. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen detailliert und in reproduzierbarer Form beschreiben, hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:
  - a. Mängelbeschreibungen mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer bei fehlerhaften Ergebnissen die Zwischenergebnisse und die nach Meinung des Kunden richtigen Ergebnisse.
  - b. bei Programmabbruch die Datenkonstellation und erforderliche Unterlagen (z.B. Ausdrucke). Der Kunde muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Der Kunde hat bei den Fehlermeldungen die von ifap erteilten Hinweise zu befolgen und ifap die zur Bearbeitung erforderlichen Informationen auf Anfrage bereitzustellen. Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände sind ifap vom Kunden umgehend schriftlich mitzuteilen.
3. Sofern zur Fehlerbehebung die Überprüfung der Datensicherung des Kunden in den ifap-Firmenräumen erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, diese ifap umgehend zur Verfügung zu stellen. ifap sichert dem Kunden zu, dass sie die Inhalte der Datensicherung vertraulich behandeln wird und keinen unbefugten Dritten Einsicht gewährt.
4. Macht ein Dritter gegenüber dem Anwender geltend, dass die Softwareprogramme seine Rechte verletzen, ist der Anwender verpflichtet, dies ifap unverzüglich mitzuteilen und die diesem Anspruch zugrundeliegenden Unterlagen ifap zu überlassen. Der Anwender überlässt es ifap, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.
5. Der Anwender verpflichtet sich jeweils nur die aktuelle Version der Software, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Updates zu nutzen. Dem Anwender ist bekannt, dass angezeigte Informationen und Dokumente permanenter Aktualisierung unterliegen und daher für den aktuellen Stand die jeweils aktuellen Updates zu berücksichtigen sind.
6. Sofern zur Fehlerbehebung oder zur Erbringung sonstiger vertragsgemäßer Leistungen des Unternehmens der Zugriff des Unternehmens auf eine Datensicherung des Anwenders oder ein Zugriff des Unternehmens auf das EDV-System des Anwenders im Wege der Fernwartung oder sonstiger Arbeiten, erforderlich sind, die eine Kenntnisnahme personenbezogener Daten (insbesondere Patientendaten) des Anwenders durch das Unternehmen ermöglichen, ist der Anwender verpflichtet vor Inanspruchnahme der Supporttätigkeit mit dem Unternehmen einen den Datenschutz regelnden Auftragsvertragsvertrag (Art. 28 DS-GVO) abzuschließen. Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist - das Unternehmen nicht verpflichtet mit der Ausführung der entsprechenden Arbeiten zu beginnen.

## **§ 8 Gewährleistung und Kündigungsrecht**

1. Offensichtliche Fehler der Leistungen hat der Anwender ifap binnen zwei Wochen mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlöschen die Gewährleistungs- und Nacherfüllungsansprüche des Anwenders bzgl. dieses Fehlers. Bei nicht-offensichtlichen Fehlern gilt die gleiche Regelung ab Kenntnis des Anwenders vom Fehler.
2. Die Mängelbehebung erfolgt innerhalb angemessener Zeit nach Wahl von ifap durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlern, die die Benutzbarkeit der Software nur geringfügig beeinträchtigen, ist ifap befugt, stattdessen Benutzerhinweise zur Fehlerumgehung zu geben.
3. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird ifap eine Ausweichmöglichkeit entwickeln.
4. Die Nachbesserung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch nicht als fehlgeschlagen.

5. Der Kunde darf etwaige Minderungsansprüche nicht durch Abzug von der vereinbarten monatlichen Pauschalvergütung durchsetzen. Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt.
6. Außerhalb der gesetzlich vorgesehenen oder in diesen AGB geregelten Fälle steht dem Kunden nach Vertragsschluss ein Rücktrittsrecht nicht zu.

## **§ 9 Haftung und Gewährleistung**

1. ifap haftet für jede schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet ifap unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ifap nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung auf das Zweifache des jährlichen Pflegeentgeltes bzw. das Entgelt der vertragsgegenständlichen Software sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsschlusses typischerweise gerechnet werden muss. Die Beweislast für das Bestehen von Mängeln trägt der Kunde. Der Kunde hat insbesondere zu beweisen, dass der Mangel bereits vor Übergabe vorlag. ifap haftet nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindern.
2. Der Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens ist bei leichter Fahrlässigkeit der ifap auf 10 % der vereinbarten jährlichen Pflegepauschale bzw. das Entgelt der vertragsgegenständlichen Software beschränkt.
3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht auf die vorhersehbaren Schäden begrenzt.
4. Der Anwender stellt ifap von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen ifap wegen der Art und Weise, wie der Anwender die Software verwendet, oder wegen einer nicht vertragsgemäßen Verwendung oder Nutzung der Software durch den Anwender geltend machen. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass Fachinformationen per Gesetz nicht an med. Laien, sondern ausschließlich an Angehörige der Fachkreise nach § 2 HWG (Heilmittelwerbegesetz) weitergegeben werden dürfen. ifap haftet nicht für die Weitergabe dieser Informationen an Dritte.

## **§ 10 Rechtswahl, Gerichtsstand**

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird, soweit der Anwender Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, München als Gerichtsstand vereinbart.

## **§ 11 Sonstiges**

1. ifap ist berechtigt, personenbezogene Daten des Anwenders im Rahmen der Vertragsabwicklung zu speichern und zu verarbeiten. Im Online-Updateverfahren ist ifap berechtigt, DV-technische Konfigurationsdaten des Anwenders an ifap zu übermitteln. ifap weist darauf hin, dass personenbezogene Daten des Kunden, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich, gespeichert werden. Im Rahmen des Online-Updateverfahrens werden, soweit zur ordnungsgemäßen und vertragsgerechten Übersendung der Updates erforderlich, technische Daten automatisiert erhoben, an ifap übermittelt und dort gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Vertragsabwicklung erfolgt nicht.

2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit ifap geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die schriftliche Zustimmung von ifap.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt.
4. Ändert ifap diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden diese geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil, wenn ifap diese dem Kunden zur Kenntnisnahme übersendet und der Kunde innerhalb von sechs Wochen keinen Widerspruch gegen deren vertraglichen Einbeziehung erhebt und ifap den Kunden im Rahmen der Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Folgen seines Schweigens gesondert hinweist.
5. Alle Vereinbarungen, die zwischen ifap und dem Anwender zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
6. Die Zweckbestimmung, den Anwenderkreis, die festgelegte Produktlebensdauer sowie Bestimmungen im Sinne der europäischen Richtlinie 93/42/EWG (zuletzt geändert durch 2007/47/EG) für ein Softwareprodukt der ifap Service-Institut für Ärzte und Apotheker GmbH regelt die geltende Gebrauchsanweisung (Handbuch) des entsprechenden Softwareproduktes.